Geschäftsstelle
Ernastrassse 22
8004 Zürich

T +41 44 211 40 1
info@ks-cs.ch

ks/cs
Kommunikation Schweiz
Communication Suisse
Comunicazione Svizzera
Communication Switzerland

REGLEMENT über das BERUFSREGISTER DER
Kommunikation Schweiz / Communication Suisse / Comunicazione Svizzera
BR/KS vom 20. August 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1
Mit dem Berufsregister Kommunikation Schweiz bezweckt die Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation der Schweizer Wirtschaft einen qualitativ hochstehenden und seinen Aufgaben gewachsenen Berufsstand von Kommunikationsfachleuten namhaft zu machen.

Der Eintrag in das Berufsregister bildet keine Voraussetzung für kommerzielle Vorteile (BK), er repräsentiert einzig die fachliche Eignung einer natürlichen Person.

Register

Art. 2
Das Berufsregister wird von der Geschäftsstelle Kommunikation Schweiz geführt.

Das Berufsregister ist für jedermann einsehbar. Die Liste der im Berufsregister eingetragenen Kommunikationsfachleuten kann unentgeltlich bezogen oder als PDF-Datei im Internet unter www.ks-cs.ch ausgedruckt werden.

Titel

Art. 3
In das Berufsregister können sich nur natürliche Personen eintragen lassen. Die Eintragung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Kommunikation Schweiz.

Den im Berufsregister eingetragenen Personen wird das Recht eingeräumt, das KS-Signet zu verwenden.
Die Titelbezeichnung erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf die männliche Schreibweise beschränkt.

II. Voraussetzungen

allgemein

Art. 4
Um die Eintragung ins Berufsregister kann jede natürliche Person mit Domizil in der Schweiz nachsuchen, die

1. ihren Erwerb vorwiegend in der Schweiz in der kommerziellen Kommunikation im Namen und auf Rechnung von Auftraggebern erzielt;
2. mindestens während 5 Jahren selbständig oder in leitender Stellung in der kommerziellen Kommunikation tätig ist;
3. in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht;
4. die nationalen und internationalen Vorschriften über die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation befolgt und die Empfehlungen der nationalen und internationalen Selbstkontrollorgane anerkennt;
5. der Ausführung ihrer Arbeiten belegbare Regelungen über Entschädigungen, geistiges Eigentum sowie über Vorteile zugrunde legt, die ihr von Dritten zufliessen.

fachliche

Art. 5

In fachlicher Beziehung hat sich der Bewerber über den Wissens- und Erfahrungsstand eines eidg. diplomierten Werbeleiters (bis 2001) oder eidg. diplomierten Kommunikationsleiters (ab 2002) oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen Ausbildung auszuweisen.

zeitliche

Art. 6
Die Eintragung ins Berufsregister gilt für eine Frist von 5 Jahren. Eine Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre ist möglich, jedoch ausdrücklich zu beantragen, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 4 und 5 hiervor vom Kommunikationsfachmann BR glaubhaft zu machen ist.

Sobald die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister nicht mehr vorliegen, fällt der Eintrag automatisch innert 3 Monaten dahin.

III. Organisation

BR-Kommission

Art. 7
Mit der Betreuung des Berufsregisters wird eine vom Vorstand Kommunikation Schweiz jeweils auf 3 Jahre zu wählende Kommission betraut, bestehend aus einem Präsidenten sowie je 2 Vertretern der Gruppen der Werbeauftraggeber, der Werbeberater und der Medienanbieter, wobei die Landesteile und Sprachregionen der Schweiz angemessen zu berücksichtigen sind.

Experten

Art. 8
Zur fachlichen Beurteilung des Bewerbers kann die Kommission Experten beiziehen.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 9
Gesuche um Eintragung in das Berufsregister sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kommunikation Schweiz einzureichen und haben nach den Weisungen der BR-Kommission die für den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

Prüfung

Art. 10
Über den Einsatz von Experten entscheidet die BR-Kommission, die auch das Verfahren regelt.

Das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen prüft die Geschäftsstelle Kommunikation Schweiz.

Ein beschleunigtes Verfahren für Personen, die im Besitz des eidg. Diplomes eines Werbeleiters (bis 2001) oder eidg. Diplomes als Kommunikationsleiter (seit 2002) sind, bleibt vorbehalten, oder aber, deren Agentur von der ASW oder von der Isa anerkannt worden ist.

Rekurs

Art. 11
Gegen Entscheide der BR-Kommission kann der Bewerber innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Geschäftsstelle Kommunikation Schweiz zuhanden des Vorstandes Kommunikation Schweiz unter Angabe der Gründe schriftlichen Rekurs einreichen.
Soweit es sich um Entscheide über eine Neueintragung im Berufsregister handelt, kommt dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Vorstand der Kommunikation Schweiz entscheidet endgültig.

Kosten

Art. 12
Die Tätigkeiten der BR-Kommission, der Experten und der Geschäftsstelle sind kostenpflichtig.

Die BR-Kommission erlässt einen Gebührentarif.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

KS-Anerkennung

Art. 13
Die Anerkennungsträger der anerkannten Werbeagenturen werden automatisch in das Berufsregister übernommen. Die Eintragung läuft bis Ende 2023 vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 1 hiervor.

Im Übrigen wird das Reglement über die Anerkennung von Werbeagenturen vom 3. Mai 1990 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
Es wurde vom Vorstand Kommunikation Schweiz (bis 2015 SW Schweizer Werbung | PS Publicité Suisse) mit Datum 20. August 2003 genehmigt.

Zürich, Februar 2016

Kommunikation Schweiz
Dachorganisation der kommerziellen Kommunikation

Der Präsident:

Ständerat Filippo Lombardi

Die Geschäftsführerin:

Ursula Gamper